

Preise und Regelungen für die Nutzung des Stromnetzes der Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH

Gültig vom: 01.01.2025 - 31.12.2025

Inhaltsverzeichnis

Preise für Entnahmen durch Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM).....	2
Preise für Entnahmen durch Kunden ohne registrierende Leistungsmessung (SLP)	3
Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV.....	5
Preise für Messstellenbetrieb.....	6
Preise für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung	7
Mehr-/Mindermengenpreise	7
Konzessionsabgabe	7
Sonderkundenumlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV	8
Umlage nach dem Energiefinanzierungsgesetz	8

Preise für Entnahmen durch Kunden mit registrierender Leistungsmessung (RLM), gültig ab 01.01.2025 ^{1 2 3}

Jahresleistungspreissystem				
Spannungsebene der Entnahme	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresnutzungsdauer >= 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh
Hochspannung (HS)	17,02	6,20	165,05	0,27
Umspannung Hoch-/Mittelspannung (USp. HS/MS)	17,60	6,77	173,71	0,53
Mittelspannung (MS)	19,82	7,55	186,28	0,89
Umspannung Mittel-/Niederspannung (USp. MS/NS)	22,03	8,09	196,65	1,11
Niederspannung (NS)	25,21	8,93	213,53	1,40
Umspannung Mittel-/Niederspannung (Kommunalrabatt)	19,82	7,28	176,99	1,00
Niederspannung (Kommunalrabatt)	22,69	8,04	192,18	1,26

Abweichende Spannungsebene von Entnahme und Messung

Erfolgt die Entnahme der elektrischen Energie aus der Mittelspannungsebene und deren Erfassung durch eine niederspannungsseitige Messeinrichtung erhöhen sich die bilanzierungs- und abrechnungsrelevanten Arbeitsmengen und Leistungswerte zum Ausgleich der Transformatorenverluste um einen prozentualen Aufschlag.

¹ Alle Preise zzgl. Entgelt für Messstellenbetrieb, Konzessionsabgabe, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, § 10 bis 12 EnFG

² Zusätzlich wird ein Entgelt für den Messstellenbetrieb erhoben, sofern die Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH diese Leistung erbringt.

³ Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preise für Entnahmen durch Kunden ohne registrierende Leistungsmessung (SLP), gültig ab 01.01.2025 ^{1 2 3}

Jahrespreissystem		
Entnahme ohne Leistungsmessung	Grundpreis €/a	Arbeitspreis ct/kWh
Niederspannung (NS)	70,00	9,85
Niederspannung (Kommunalrabatt)	63,00	8,87
Elektro-Speicherheizungen ⁴	35,00	4,93
Elektro-Speicherheizungen (Kommunalrabatt) ⁴	31,50	4,44
Wärmepumpen ⁴	52,50	7,39
Wärmepumpen (Kommunalrabatt) ⁴	47,25	6,65

Preise für Betreiber steuerbarer Verbrauchseinrichtungen nach § 14 a EnWG (Inbetriebnahme ab dem 01.01.2024) ^{1 2 3 4}

Modul 1 (pauschale Netzentgeltreduzierung)

Die gewährte Reduzierung darf das an einer Marktlotation zu zahlende Netzentgelt von 0,00 € nicht unterschreiten. Ein negatives Netzentgelt wird somit ausgeschlossen.

Art der Entnahmestelle	Gutschrift €/a
Gutschrift	141,10

Modul 2 (reduzierter Arbeitspreis)

Art der Entnahmestelle	Arbeitspreis ct/kWh
Steuerbare Verbrauchseinrichtung nach § 14a EnWG	3,94

Modul 3 (zeitvariable Netzentgelte)

Gültigkeit der 3 Tarifstufen:

	Q1	Q2	Q3	Q4
Quartale	01.01. - 31.03.	01.04. - 30.06.	01.07. - 30.09.	01.10. - 31.12.
2025	Nein	Ja	Ja	Ja

Tarifstufe	Arbeitspreis ct/kWh	Uhrzeiten
Standardtarif	9,85	02:00 - 10:45 12:30 - 19:00 22:00 - 00:00
Hochtarif	11,58	10:45 - 12:30 19:00 - 22:00
Niedrigtarif	1,16	00:00 - 02:00

¹ Alle Preise zzgl. Entgelt für Messstellenbetrieb, Konzessionsabgabe, § 19 Abs. 2 StromNEV-Umlage, § 10 bis 12 EnFG.

² Zusätzlich wird ein Entgelt für den Messstellenbetrieb erhoben, sofern die Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH diese Leistung erbringt.

³ Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

⁴ Die Gültigkeit ergibt sich aus den BNetzA-Festlegungen BK6-22-300 und BK8-22/010-A.

Referenzpreisblatt zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte nach § 18 Abs. 2 StromNEV, gültig ab 01.01.2018^{1 2}

Jahresleistungspreissystem				
Spannungsebene der Entnahme <u>mit</u> Leistungsmessung	Jahresbenutzungsdauer < 2.500 h/a		Jahresnutzungsdauer ≥ 2.500 h/a	
	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh	Leistungspreis €/kW/a	Arbeitspreis ct/kWh
Umspannung Hoch-/Mittelspannung (USp. HS/MS)	6,81	3,07	80,53	0,12
Mittelspannung (MS)	8,91	3,34	81,93	0,42
Umspannung Mittel-/Niederspannung (USp. MS/NS)	10,47	3,81	92,21	0,54
Niederspannung (NS)	11,84	4,19	100,05	0,66

Durch das Netzentgeltmodernisierungsgesetz vom 17. Juli 2017 sind die Verteilnetzbetreiber gemäß § 120 Abs. 7 EnWG verpflichtet, fiktive Netzentgelte als Grundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisungen („vermiedene Netzentgelte“) auszuweisen und zu veröffentlichen.

Zur Ermittlung vermiedener Netzentgelte sind ab dem Jahr 2018 jeweils die Netzentgelte des Jahres 2016 zugrunde zu legen. Auf Basis der Preisblätter des Jahres 2016 werden ab dem Jahr 2018 die Kosten nach § 120 Abs. 5 des EnWG vollständig herausgerechnet, soweit sie in den Erlösobergrenzen des Jahres 2016 enthalten waren und damit in die Preisblätter des Jahres 2016 eingeflossen sind. Diese Kosten werden ab dem Jahr 2018 nicht mehr bei der Ermittlung der vermiedenen Netzentgelte berücksichtigt.

Daraus ergeben sich die Werte, die als Netzentgelte für die Übertragungsnetze und der vorgelagerten Netze der Berechnung der vermiedenen Netzentgelte im jeweiligen Jahr zugrunde zu legen sind. Auf dieser Basis wurden die Netzentgelte der Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH für das Kalenderjahr 2016 neu berechnet. Sie dienen als Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Entgelte für dezentrale Einspeisung und bleiben ab dem Jahr 2018 konstant.

Für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 01. Januar 2018 mit volatiler Erzeugung werden die ausgewiesenen Preise gemäß § 120 Abs. 3 EnWG i. V. m. § 18 Abs. 5 StromNEV wie folgt reduziert:

- ab dem 01.01.2018 um ein Drittel;
- ab dem 01.01.2019 um zwei Drittel;
- ab dem 01.01.2020 erfolgt keine Vergütung mehr.

¹ Zusätzlich wird ein Entgelt für den Messstellenbetrieb erhoben, sofern die Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH diese Leistung erbringt.

² Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Preise für Messstellenbetrieb (inkl. Messung) gültig ab 01.01.2025 ¹

Entnahmen und Einspeisung <u>mit</u> Lastgangzählung	
Spannungsebene der Messung	Preis je Messeinrichtung €/a
MS - Mittelspannung (einschließlich USp. HS/MS)	411,56
Stromwandlersatz	160,00
NS - Niederspannung (einschließlich USp. MS/NS)	314,17
Stromwandlersatz	19,07

	Preis je Messeinrichtung €/a			
	jährliche Messung	halbjährliche Messung	vierteljährliche Messung	monatliche Messung
Eintarifzähler	7,91	11,00	17,24	42,20
Zweitarifzähler	14,16	17,28	23,52	48,48
Eintarifzähler für Zweienergierichtungen	21,62	24,74	30,98	55,94
Zweitarifzähler für Zweienergierichtungen	26,62	29,74	35,98	60,94
Maximumzähler ²	61,32	72,74	95,58	186,94
Wandlersatz NS	19,07			

Schwachlastzeit

Täglich von 20.00 Uhr - 06.00 Uhr des Folgetages.

¹ Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

² Maximumzähler können auf Wunsch des Kunden oder Lieferanten zum Nachweis des verminderten Konzessionsabgabensatzes eingesetzt werden.

Preise für die Unterbrechung und Wiederherstellung der Anschlussnutzung, gültig ab 01.01.2025

Jeder Einsatz eines Beauftragten der Energie- und Wasserversorgung Bruchsal GmbH:	Preis in €
zur Unterbrechung der Anschlussnutzung (Sperrung)	73,10
zur Wiederherstellung der Anschlussnutzung	73,10 ¹

Mehr-/Mindermengenpreise¹

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW) ermittelt im sogenannten Kalkulationsmonat die Mehr-/Mindermengenpreise gemäß „Ermittlung des Mehr-/Mindermengenpreises Strom, Anlage 1 der Prozesse zur Ermittlung und Abrechnung von Mehr-/Mindermengen Strom und Gas“ und veröffentlicht diese für den Folgemonat (=Anwendungsmonat) bis spätestens zum 10. Werktag des Kalkulationsmonats.

Die aktuellen Entgelte finden Sie im Internet auf der Seite des BDEW unter www.bdew.de/internet.nsf/id/DE_Mehr-Mindermengen-Abrechnung

Konzessionsabgabe¹

je Abnahmestelle	Preis in ct/kWh
§2 (2) Nr. 1 a KAV Strom im Rahmen eines Schwachlasttarifes	0,61
§2 (2) Nr. 1 b KAV (bis 100.000 Einwohner) Strom für sonstige Tarifierungen	1,59
§2 (3) Nr. 1 KAV i. V. m. §1 (3) und (4) KAV Strom für Sondervertragskunden	0,11

¹ Alle Entgelte zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

Sonderkundenumlage nach § 19 Abs. 2 StromNEV, gültig ab 01.01.2025 ^{1 2}

je Abnahmestelle	Preis in ct/kWh
Für die ersten 1.000.000 kWh/a Gruppe A	1,558
Für jede weitere kWh/a (über 1.000.000 kWh hinausgehend) Gruppe B Gruppe C ³	0,050 0,025

Umlagen nach dem Energiefinanzierungsgesetz (EnFG), gültig ab 01.01. 2025 ^{1 2}

KWKG - Umlage	Preis in ct/kWh
alle nicht privilegierten Letztverbraucher	0,277

Offshore -Netzumlage	Preis in ct/kWh
alle nicht privilegierten Letztverbraucher	0,816

Mögliche Privilegierungen richten sich nach den Regelungen des Energiefinanzierungsgesetzes (EnFG).

¹ Nähere Ausführungen finden Sie im Internet unter: www.netztransparenz.de.

² Die genannten Preise sind Bestandteil des Netznutzungsentgelts für Letztverbraucher zuzüglich Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlich gültigen Höhe.

³ Die Rechtsgrundlage für die Anwendung der Umlagen beruht auf § 19 Abs. 2 StromNEV in Verbindung mit § 26 KWKG. (Nachweis durch Wirtschaftsprüfer-Testat erforderlich).